



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9210-004088

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Legalisierung der Aufbereitung von Scheinwerfern am Kraftfahrzeug anzupassen. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 184 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgebrachten Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Aufbereitung von Scheinwerfern aktuell verboten sei, weil sie eine Veränderung der Bauart darstelle. Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen mit trüben Scheinwerfern müssten diese austauschen. Allerdings würden Test zeigen, dass eine Aufbereitung der Scheinwerfer durch Schleifen, Polieren und Versiegeln eine Verbesserung des Lichtbildes und der Genauigkeit darstelle. Dadurch könne die Straßenverkehrstauglichkeit hergestellt und ein vollständiger Austausch vermieden werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass die Sicherheit im Straßenverkehr für den Petitionsausschuss sehr wichtig ist.



Die anwendbaren Regelungen schreiben vor, dass Fahrzeugteile, wie Scheinwerfer, in Deutschland nur angeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden dürfen, wenn diese gemäß nationaler oder internationaler Bauartgenehmigung mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind.

Jegliche Veränderungen an bauartgenehmigten Scheinwerfern, also Abweichungen von geprüften und genehmigten Mustern, verstoßen gegen die aktuellen Vorschriften. Die Instandsetzung von Scheinwerfern – z. B. durch Schleifen, Polieren und Versiegeln von Abdeckscheiben oder durch ähnliche Verfahren – ist somit gegenwärtig unzulässig.

Solche Eingriffe können die optischen Eigenschaften der Abdeckscheiben negativ verändern und dadurch zu einem anderen Lichtaustrittsverhalten führen. Kratzer, Rillen oder Einkerbungen aus dem Schleifvorgang beeinflussen die lichttechnischen Eigenschaften und können gefährliche Blendwirkungen für den Gegenverkehr und andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer erzeugen. Dabei ist zu beachten, dass der Verkauf von Scheinwerfer-Reparatursätzen an sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht untersagt ist. Auf Nachfrage teilte das zuständige Bundesministerium für Verkehr mit, dass derzeit keine StVZO-konformen Scheinwerfer-Reparatursätze für Scheinwerfer mit Kunststoffabdeckscheiben bekannt seien.

Der Petitionsausschuss hat die Forderung zur Legalisierung der Aufbereitung von Scheinwerfern am Kraftfahrzeug eingehend geprüft. Dabei wog er das Erfordernis, andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gegen mögliche Gefahren zu schützen umfassend ab gegen das Interesse der Petentin und ihrer Mitzeichner, die Scheinwerfer durch technische Veränderung zu optimieren. Der Petitionsausschuss unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Petentin anregt, die der Verbesserung des Lichtbildes und der Genauigkeit der Scheinwerfer dienenden technischen Veränderungen vom TÜV abnehmen zu lassen. Dadurch ließe sich eine potentielle Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer vermeiden, oder zumindest maßgeblich vermindern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – als Material zu überweisen.